

Anlage 1

Während der Behördenbeteiligung gem. § 4 BauGB eingegangene Stellungnahmen mit Abwägungsempfehlung

	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
Kreis Coesfeld - Immissionsschutz	Südlich des Änderungsgebietes schließt sich jenseits der Rudolf-Harbig-Straße Wohnbebauung an, diese ist durch Bebauungsplan als „Reines Wohngebiet“ gem. § 3 BauNVO ausgewiesen. Der Abstand zur geplanten Anlage beträgt ca. 100 m, aus den Belangen des Immissionsschutzes kann daher von einer planungsrechtlichen Umsetzbarkeit des Vorhabens ausgegangen werden. Genauere Regelungen bezüglich der Sicherstellung des Immissionsschutzes können allerdings erst im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der genauen Anlagenplanung erfolgen. Durch Textliche Festsetzung ist für den Änderungsbereich die maximale Gebäudehöhe auf 10 m festgelegt worden. Gemäß Punkt 5.5 der TA Luft sollen Schornsteine mindestens eine Höhe von 10 m über der Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben. Diese Regelung kann, bei einer Gebäudehöhe über 7 m, dazu führen, dass die festgesetzte maximale Gebäudehöhe für eine ungestörte Abgasableitung nicht ausreicht. Hinweis: Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung erfolgte unter Berücksichtigung der jetzigen Verkehrssituation der St.-Amand-Montrond-Straße (ausschließliche Zufahrt über die Dülmener Straße, ausschließliche Abfahrt über die Rudolf-Harbig-Straße).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. textlicher Festsetzung ist „eine Überschreitung der Baukörperhöhe für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile sowie für Abgasanlagen / Schornsteine“ zulässig. Insofern besteht die Möglichkeit, eine ausreichend hohe Schornsteinanlage zu errichten. Die erforderliche Höhe wird im Baugenehmigungsverfahren ermittelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kreis Coesfeld – Untere Gesundheitsbehörde	Gegen das o. g. Vorhaben bestehen seitens der Unteren Gesundheitsbehörde keine Bedenken, sofern durch geeignete technische Maßnahmen die bestehenden Grenzwerte eingehalten werden, so dass die Anwohner nicht beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.
Gemeindewerke	Sollten Baum- oder Strauchpflanzungen als Ausgleichsmaßnahme erforderlich sein, stehen innerhalb des B-Plans Flächen zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch nicht erforderlich, da es sich um ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB handelt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.